Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung



Handwerkskammer für Unterfranken Abteilung Prüfungen Rennweger Ring 3 97070 Würzburg

Ich beantrage die Zulassu	ng zur Meisterprüfung im	Bitte nicht ausfüllen Bearbeitungsvermerke
		Eingangsstempel:
Persönliche Angaben:		Demference
Anrede:		Berufsnummer:
Name:	Vorname:	Teilnehmernummer:
Straße Nr.:		
PLZ, Wohnort:		
Geburtsdatum:	Geburtsort:	geprüft:
Telefon, privat:	Handy:	zugelassen:
E-Mail:		
		Vermerke:
Mit diesem Antrag reichen Sie bit	te folgende Unterlagen zusätzlich ein:	
 O ggf. Bestätigung der Betriebe üb O ggf. Nachweis über abgeleistete berufsnahe Verwendung in der dienstes) O ggf. Zeugnis über bereits abgele 	er Abschlussprüfungszeugnis (Kopie) Der die praktische Tätigkeit En Wehrdienst / Ersatzdienst über die Bundeswehr (Vordruck des Berufsförderungs- Deistete Meister- / Techniker- / Ingenieur-, Techn. Fachwirt (beglaubigte Kopien)	



Angaben über die Zulassungsvoraussetzungen:

Ausbi	ildungszeit:							
von: _		bis:		als:				Beruf
Gesel	len-/Abschlu	ssprüfung be	estanden	am:	i	n:		Ort
Beruf	liche Tätigk	eit als Gese	lle/in ode	er Facharbeite	r/in:			
				notwendig, fall arin keine Ges				igen Handwerk die iehe Seite 4).
(B		ng des Beru	-	sellenzeiten / F ungsdienstes)		-		
von	bis	I	onate sammen	als Geselle, We Berufsbezeichn		etc. (mit genaue	er	Arbeitgeber (Name, Ort)
Angal	ben über ab	gelegte For	tbildung	sprüfungen:				
O Na	achweis übe	er abgelegte	Technik	er-, Ingenieur-	, Ausbild	er-Eignungspı	rüfung,	etc.
von	bis	Na	ıme der Ho	ochschule/Bildun	gseinrichtu	ng		Prüfung bestanden am:
Ich habe mich bereits einer Meisterprüfung mit Erfolg / ohne Erfolg imHandwerk								
bei de	r Handwerks	skammer in		Ort		am _		unterzogen.
lch ha	be bereits fü	ır folgende T	eile die Z	ulassung zur M	eisterprüf	ung bei der Ha	ndwerks	skammer
in		Ort		b	eantragt:			
Teil I	0	Teil II	0	Teil III	0	Teil IV	0	
Ich habe bereits folgende Teile bei der Handwerkskammer in abgelegt.								
						T_:: N/	Ort	- 0
Teil I	O	Teil II	O	Teil III	O	Teil IV	O	



Zu Ihrer Information:

Gebühr bei Rücktritt von der Meisterprüfung:

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 % einbehalten.

Tritt der Prüfling vor, bzw. nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 20 % einbehalten.

Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin, bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.

Es ist mir bekannt, dass falsche Angaben die Rücknahme der Prüfungszulassung und ggf. die Entziehung des Meisterprüfungszeugnisses zur Folge haben können.

Hiermit bestätige ich durch Unterschrift die Richtigkeit meiner Angaben.					
Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.					
Ort, Datum	Unterschrift				

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die Handwerkskammer für Unterfranken, Rennweger Ring 3, 97070 Würzburg, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer und Präsidenten, erhebt und verarbeitet Ihre Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 c DS-GVO zum Zwecke der Durchführung und Verwaltung der Meisterprüfung, zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 91 Abs. 6 Handwerksordnung (HwO) und statistischen Aufgaben gemäß § 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Die Handwerkskammer für Unterfranken führt die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse (§ 91 Abs. 6 HwO). Im Rahmen des Prüfungsverfahrens (Prüfungszulassung, Durchführung, Bewertung, Zeugniserstellung) erfolgt die Weitergabe Ihrer Daten an die Mitglieder des zuständigen Meisterprüfungsausschusses. Zu statistischen Zwecken werden die Daten in anonymisierter Form an das Bayerische Landesamt für Statistik übermittelt.

Der Zulassungsantrag und die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden nach 3 Jahren vernichtet. Für die Prüfungsniederschriften gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@hwk-ufr.de erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

I. Zulassungsvoraussetzungen:

Gemäß § 49 (1) HwO – für zulassungspflichtige Handwerke:

Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.

Entsprechendes gilt, wer bereits eine Meisterprüfung bestanden hat.

Gemäß § 49 (2) HwO – für zulassungspflichtige Handwerke:

Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat.

Ferner ist der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehrjährigen Fachschulen mit zwei Jahren auf die Berufstätigkeit anzurechnen.

Gemäß § 51 (5) HwO – für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe:

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat. Die Handwerkskammer kann auf Antrag in Ausnahmenfällen von der Zulassungsvoraussetzung befreien. Für die Ablegung des Teils III der Meisterprüfung entfällt die Zulassungsvoraussetzung.

II. Für die Abnahme jedes Teils der Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuss zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Prüfling

- a) seinen ersten Wohnsitz hat oder
- b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder
- c) eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht oder
- d) ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe selbstständig betreibt.

Die Handwerkskammer kann auf Antrag des Prüflings in begründeten Fällen die Genehmigung zur Ablegung der Meisterprüfung oder einzelner Teile vor einem örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuss erteilen, wenn dieser zustimmt.

Wenn der Prüfling trotz Erinnerung mit angemessener Fristsetzung die Unterlagen nicht vollständig eingereicht hat, wird das Zulassungsverfahren nicht eingeleitet.

III. Gliederung der Meisterprüfung:

Die Meisterprüfung umfasst folgende selbstständige Teile:	Prüfungsgebühren nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis:
Teil I – die praktische Prüfung	340,00 Euro
Teil II – die Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse	290,00 Euro
Teil III – die Prüfung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse	165 00 Fura
und rechulchen Kenntnisse Teil IV – die Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntniss	165,00 Euro se 165.00 Euro
Tell IV — die Fruiding der beruis- und arbeitspadagogischen Remittis.	56 100,00 Euro
Zusatzgebühr für Mehraufwand bei der Prüfung	je nach Handwerk unterschiedlich

IV. Prüfungsverfahren:

Schmuckmeisterbrief

Die Prüfungen finden jeweils im Anschluss an die von der Handwerkskammer oder anderen Bildungseinrichtungen durchgeführten Vorbereitungskursen statt. Soweit keine Vorbereitungskurse durchgeführt werden, wird die Prüfung nach Bedarf festgesetzt.

Die Ladung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt jeweils durch den entsprechenden Meisterprüfungsausschuss.

Der Prüfling kann bis zum Beginn jedes Prüfungsteils durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt nach der Prüfung eines Teils oder erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

45,00 Euro

Die Meisterprüfung kann dreimal wiederholt werden.

Der Prüfling ist auf Antrag von der Wiederholung von Prüfungsteilen, von Prüfungsfächern, der Meisterprüfungsarbeit, der Arbeitsprobe, dem Meisterprüfungsprojekt, den Situationsaufgaben oder der Unterweisungsprobe zu befreien, wenn er sich innerhalb von sieben Jahren – gerechnet vom Tage des Zuganges des Bescheides über den nicht bestandenen Prüfungsteil – zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

Sollten Sie weitere Fragen zur Zulassung zur Meisterprüfung haben, wenden Sie sich bitte an die Handwerkskammer für Unterfranken, Abteilung Meisterkurse / Fortbildungsprüfungen, Telefon 30908-1137 / -1152 / -1139.

V. Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung:

Bei der Durchführung der Prüfungen sollen gem. Meisterprüfungsverfahrensverordnung § 11 die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Die Art und Schwere der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

VI. Vorbereitung auf die Meisterprüfung:

Die Handwerkskammer für Unterfranken führt regelmäßig Kurse zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung durch. Diese Kurse gliedern sich in einen Fachkurs (Teile I und II der Meisterprüfung) sowie einen kaufmännisch-rechtlichen Kurs (Teil III der Meisterprüfung) und einen berufsund arbeitspädagogischen Kurs (Teil IV der Meisterprüfung), die an verschiedenen Kursorten in Unterfranken durchgeführt werden.

Nähere Auskünfte über die Kursmöglichkeiten erteilt die Handwerkskammer für Unterfranken, Abteilung Meister- / Fortbildungsprüfungen

Telefon: 0931 30908-1139 / -1137 | E-Mail: v.hercik@hwk-ufr.de | www.hwk-ufr.de

Stand: Januar 2021